

**Aufstellung des Bebauungsplans „Engelsheck“  
in Heusweiler, Ortsteil Eiweiler  
Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
in der Zeit vom 28.06. – 03.08.2018**

Keine Stellungnahmen abgegeben

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2  
BauGB  
in der Zeit vom 28.06. – 03.08.2018**

Lfd -Nr.	TÖB	Stellungnahme der Gemeinde:
1	<b>Amprion GmbH</b>  <u>Schreiben vom 05.07.2018:</u>  Keine Bedenken	
2	<b>Arbeitskammer des Saarlandes</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
3	<b>Bischöfliches Generalvikariat Bistum Trier</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
4	<b>BUND Saarland e.V.</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
5	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
6	<b>CREOS Deutschland GmbH</b>  <u>Schreiben vom 04.07.2018:</u>  Keine Bedenken	
7	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <u>Schreiben vom 26.07.2018:</u>  Die Telekom Deutschland Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netz-	

	<p>eigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.  Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.  Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:  Deutsche Telekom Technik GmbH  Zentrale Planauskunft Südwest  Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstr.  E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a>  Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.  Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“</p>	<p>Die Telekommunikationslinien befinden sich am Rande des Plangebietes ohne Auswirkungen auf die Planungsabsichten, da sie nicht in das Baufenster hineinragen.  Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
8	<p><b>Deutscher Wetterdienst</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 25.07.2018:</u></b></p> <p>„...Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.  Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.  Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Aufgrund der geringen Ausbreitung des Plangebietes sind wesentliche Auswirkungen auf das Lokalklima auszuschließen. Zum Schutz des Klimas ist darauf geachtet worden, dass die Ausnutzung von solarer Energie oder zur Errichtung von Photovoltaikan-</p>

	<p>Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.“</p>	<p>lagen möglich ist. Die Umsetzung liegt aber in der Verantwortung des Bauherrn. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
9	<p><b>energis-Netzgesellschaft mbH</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 09.07.2018:</u></b></p> <p>„...wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. Juni 2018. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt: Im Bereich der Gemeinde Heusweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>energis-Netzgesellschaft mbH:</b> -0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz -Erdgasverteilnetz</li> <li>• <b>energis GmbH</b> -Straßenbeleuchtungsnetz</li> </ul> <p>Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine Niederspannungsfreileitung. Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Niederspannungsfreileitung müssen im Einzelfall mit uns abgestimmt werden, um die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Die ungefähre Lage der Versorgungseinrichtung entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Bestandsplänen. Die im Plan eingetragene Niederspannungsfreileitung kann, falls erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden. leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Abteilung R VV, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes un-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Niederspannungsfreileitung befindet sich außerhalb des geplanten Baufensters im Einfahrtsbereich zu den geplanten Grundstücken, so dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

	sererseits keine Bedenken.“	
10	<b>Evangelisches Pfarramt Heusweiler</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
11	<b>EVS Abfallwirtschaft</b>  <b><u>Schreiben vom 04.07.2018:</u></b>  „Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.“	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
12	<b>EVS Abwasserwirtschaft</b>  <b><u>Schreiben vom 19.07.2018:</u></b>  „In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.“	Eine Abstimmung mit ZKE Heusweiler hat stattgefunden.  Die sonstigen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
13	<b>Gemeinde Eppelborn</b>  <b><u>Schreiben vom 29.06.2018:</u></b>  Keine Bedenken	
14	<b>Gemeinde Illingen</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
15	<b>Gemeinde Merchweiler</b>  <b><u>Schreiben vom 05.07.2018:</u></b>  Keine Bedenken	

16	<p><b>Gemeinde Quierschied</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 05.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
17	<p><b>Gemeinde Riegelsberg</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 23.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
18	<p><b>Gemeinde Saarwellingen</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 26.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
19	<p><b>Gemeinde Schwalbach</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 29.06.2018:</u></b></p> <p>Bitte um Fristverlängerung</p> <p><b><u>Schreiben vom 13.08.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
20	<p><b>Gemeindewerke Heusweiler GmbH</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 10.07.2018:</u></b></p> <p>Gegen das vorgenannte Bauvorhaben haben wir bezüglich der Wasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass sofern neue Trinkwasserleitungen im Bereich des Bebauungsplanes verlegt werden müssen, der Erschließungsträger für alle Kosten dafür aufkommen muss. Des Weiteren ist erforderlich, dass der Erschließungsträger mit der GWH einen Versorgungsvertrag abschließt. In diesem Vertrag sind unter anderem Details bezüglich Planung, Herstellung, Materialauswahl, Bauleitung, Einmessung und Bestandsdokumentation der neu herzustellenden Wasserversorgungsleitungen zu regeln.</p>	<p>Vorhandene Wasserleitungen sind im Plangebiet keine vorhanden. Die öffentlichen Trinkwasserleitungen befinden sich in der Lebacher Straße sowie in der Straße „Engelsheck“. Die Anregungen der GWH werden deshalb zur Kenntnis genommen und als Hinweise in die Planung aufgenommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Folgender Hinweis wird in die Planung aufgenommen: „Sofern neue Trinkwasserleitungen im Planbereich verlegt werden müssen, hat der Erschließungsträger (die Bauherren) alle Kosten diesbezüglich zu tragen. Die Planung dazu ist mit der GWH abzustimmen.“</p>
21	<p><b>Handwerkskammer</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
22	<p><b>IHK Saarland</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 27.07.2018:</u></b></p>	



	<p>zungen bestehen keine Bedenken. Der LfS plant am Knotenpunkt B 268/L.II.0 301 einen Kreisverkehrsplatz. Ich bitte die Gemeinde daher zu prüfen, ob die Parzelle 16/10 aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden kann.</p>	<p>reich und soll als Ein- und Ausfahrtsbereich genutzt werden. Eine Bebauung dieser Parzelle ist nicht geplant und erlaubt. Sollte ein Kreisverkehrsplatz seitens des LfS realisiert werden, ist lediglich eine private Ein- und Ausfahrt zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung für den geplanten Kreisverkehrsplatz liegt aber nicht vor. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
28	<p><b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 09.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
29	<p><b>Landespolizeipräsident</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 09.07.2018:</u></b></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich <b>keine</b> konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p>Die Hinweise werden in die Planung übernommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vor. Dennoch ist bei Zufallsfunden der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.“</p>
30	<p><b>Landwirtschaftskammer für das Saarland</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 02.08.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	

31	<p><b>Ministerium für Inneres und Sport</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
32	<p><b>Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung, Bauleitplanung</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 20.08.2018:</u></b></p> <p>„Mit o. a. Vorlage beabsichtigt die Gemeinde Heusweiler, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Nutzung des in Rede stehenden Bereichs zu schaffen. Die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Regionalverband Saarbrücken beurteilt die Fläche als dem Außenbereich zugehörig. Die Frage, inwieweit damit, unter Berücksichtigung der v.g. Einschätzung, die Anwendung des § 13a BauGB korrekt ist, ist durch den Plangeber, die Gemeinde Heusweiler zu beurteilen und, im Hinblick darauf, dass § 214 Abs. 2a Satz 1 BauGB (alt), wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan) für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich ist, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB unzutreffend beurteilt worden ist, in der BauGB-Novelle vom 11. Juni 2013 ersatzlos gestrichen wurde, letztlich auch zu verantworten. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.11.2015 (4 CN 9.14), das festgelegt, dass die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches durch einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden dürfen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt. Während der LEP „Umwelt“ für den in Rede stehenden Bereich keine Zielfestlegungen trifft, sind die Ziele und Grundsätze des LEP „Siedlung“ hinsichtlich der Wohnsiedlungstätigkeit zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nach den Angaben in der Begründung verfügt der Gemeindeteil Heusweiler über 9 Baulücken in rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie in Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, die im Hinblick auf die im LEP „Sied-</p>	<p>Der Geltungsbereich war bereits bis Mitte der 1990er Jahre mit zwei Bauernhäusern bebaut. Diese Tatsache war auch die Grundlage für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens zur Wiedernutzbarmachung von Flächen im Innenbereich. Auch der Regionalverband beurteilte die Fläche als Außenbereich im Innenbereich.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt. Die Baulückenbilanz wird in der Begründung angepasst.</p>

	<p>lung“ geforderten Siedlungsdichtewerte und den damit anzusetzenden Faktor 1,3 mit ca. 12 Wohnungen gleichzusetzen sind. Gemäß den Angaben in einer E-Mail der Gemeinde Heusweiler vom 01.03.2017 sind in der Heusweiler keine Reserveflächen vorhanden. Im Hinblick auf die vorstehenden Aussagen ist die in der Begründung enthaltene Auflistung zu korrigieren und zu vervollständigen. Bei einer Einwohnerzahl von 2.267 ergibt sich nach den Bestimmungen des LEP „Siedlung“ ein Bedarf von 34 Wohnungen für die nächsten 10 Jahre. Von diesem Bedarf sind die v.g. 12 Wohnungen in Bebauungsplänen und Satzungen in Abzug zu bringen, so dass dem Gemeindeteil Eiweiler 22 Wohnungen bis zum Jahr 2028 zur Verfügung stehen. Die Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Aussagen zugestimmt werden.</p>	<p><b><u>Beschlussfassung:</u></b> Die Baulückenbilanzierung wird entsprechend den Erläuterungen der Landesplanung angepasst.</p>
33	<p><b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Landwirtschaft</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
34	<p><b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Natur</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
35	<p><b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Forst</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 16.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
36	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 01.08.2018:</u></b></p> <p>„Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.“</p>	<p>Das Oberbergamt wurde ebenso beteiligt. Es bestehen keine Bedenken. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
37	<p><b>Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 23.07.2018:</u></b></p> <p>„Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung übernommen.</p>

	<p>Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen:          „Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.“</p>
38	<p><b>NABU Landesverband Saarland e.V.</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
39	<p><b>Oberbergamt des Saarlandes</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 16.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
40	<p><b>ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
41	<p><b>Polizeiinspektion Köllertal</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
42	<p><b>RAG Montan Immobilien GmbH</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 30.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
43	<p><b>Regionalverband Saarbrücken UBA</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 18.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
44	<p><b>Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
45	<p><b>Regionalverband Saarbrücken FD 60 Regionalentwicklung u. Planung</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 03.08.2018:</u></b></p> <p>„gemäß § 13a Abs. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan,</p>	

	<p>der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; letzterer ist folglich im vorliegenden Fall im Wege der Berichtigung anzupassen. Demnach sind Belange der Flächennutzungsplanung nicht betroffen und es bestehen entsprechend kein Bedenken aus Sicht der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der überwiegende Teil des historischen Ortskernes von Eiweiler ist im FNP als „gemischte Baufläche“ dargestellt, verbunden mit dem Ziel in Dorfgebieten bzw. Mischgebieten (gem. BauNVO) zulässige Vorhaben vorzubereiten bzw. planerisch zu sichern. Die Festsetzungen des o.g. B-Planes widersprechen hinsichtlich zulässiger Art und Maß der baulichen Nutzung nicht dem Charakter der genannten Gebiete, solange für das gesamte Gebiet eine gemischte Nutzung möglich und erhalten bleibt. Demnach ist die Anpassung des FNP an dieser Stelle aus Sicht der Flächennutzungsplanung hinsichtlich des Gesamtgebietscharakters und der Maßstäblichkeit des Vorhabens derzeit nicht erforderlich.</p> <p>Ziele des Landschaftsplanes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.“</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung angepasst.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der Erforderlichkeit der Anpassung des FNP´s angepasst. Eine nachträgliche Anpassung ist seitens des Regionalverbandes nicht erforderlich.</p>
46	<p><b>Saarforst Landesbetrieb</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
47	<p><b>Saarländischer Rundfunk</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 04.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
48	<p><b>Stadt Lebach</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 27.06.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
49	<p><b>Stadt Püttlingen</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 20.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
50	<p><b>STEAG New Energies GmbH</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 28.06.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	

51	<p><b>Superintendentur der evangelischen Kirche</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
52	<p><b>Vodafone Kabel Deutschlang GmbH</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 03.08.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
53	<p><b>Zweckverband Kommunale Entsorgung</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 03.08.2018:</u></b></p> <p>„der ZKE-Heusweiler nimmt zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung: Grundsätzlich besteht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Engelsheck“ keine Bedenken.</p> <p>In „Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.v.m. BauNV“ ist unter Punkt 8 „Geh- Fahr- und Leitungsrecht“ die Bezeichnung „ des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes(ZKE)“ in „des Zweckverband Kommunale Entsorgung-Heusweiler (ZKE-Heusweiler)“ zu ändern.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Lage des vorhandenen Mischwasserkanals DN 200 im Bebauungsplan nicht koordinatengetreu eingetragen ist und sich daher in der Örtlichkeit von den Eintragungen im Plan unterscheiden kann. An den einzuhaltenden Breiten der Schutzstreifen ändert sich dadurch nichts.</p> <p>Zudem sollte das Geh- und Fahrrecht bis zum „verkehrsberuhigten Bereich“ verlängert werden, damit eine Zufahrt zur Kanaltrasse gewährt ist. Eine Zufahrt von der B 268 ist wegen der vorhandenen Lärmschutzwand nicht möglich.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens sollte ausgeschlossen werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Geh- und Fahrrecht wird in diesem Bereich in der Planzeichnung redaktionell ergänzt, so dass eine Zufahrt über die Straße „Engelsheck“ möglich ist.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Die entsprechenden redaktionellen Anpassungen werden in die Planung übernommen. Eine erneute Offenlage wird dadurch aber nicht erforderlich.</p>
54	<p><b>VSE Verteilnetz GmbH</b></p> <p><b><u>Schreiben vom 02.07.2018:</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p>	
55	<p><b>Naturschutzbeauftragte OT Eiweiler Anette Ziegler</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	